

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der HTRADIO RT1 Augsburg GmbH, der HTRADIO RT1 Nordschwaben OHG, HTRADIO RT1 Südschwaben GmbH für die Bereiche Rundfunk, Online und PR- Veranstaltungen; Stand: Augsburg, 1.7.2018

1. Allgemeines und Vertragsschluss

1.1 Für Aufträge in den Bereichen Rundfunk, insbesondere für die Ausstrahlung von Werbung auf HTRADIO RT1 und a.tv (Spots und Sponsorings sowie Infomercials)

1.1.1 und Online (www.rt1.de und www.augsburg.tv) sowie PR-Veranstaltungen, die bei der HTRADIO RT1 Augsburg GmbH, Curt-Frenzel-Str. 4, 86167 Augsburg

1.1.2 und Online (www.rt1-nordschwaben.de und www.augsburg.tv) sowie PR-Veranstaltungen, die bei der HTRADIO RT1 Nordschwaben OHG, Reichsstraße 49, 86609 Donaauwörth

1.1.3 und Online (www.rt1-suedschwaben.de und www.augsburg.tv) sowie PR-Veranstaltungen, die bei der HTRADIO RT1 Südschwaben GmbH, Donaustraße 14, 87700 Memmingen

(nachfolgend: HTRADIO RT1) auf Auftrag gegeben werden, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) und die für den jeweiligen Bereich geltende, aktuelle Preisliste von HTRADIO RT1 bzw. a.tv. Beide gelten für alle zukünftigen derartigen Auftrags-/Vertragsbeziehungen auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2 Entgegenstehende und/oder von den AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, HTRADIO RT1 hat ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.3 Sammelwerbung und Verbindungwerbung – d.h. Werbung für mehr als einen Werbungstreibenden innerhalb eines Auftrags bzw. mehrere Erzeugnisse und/oder Leistungen innerhalb eines Auftrags – bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von HTRADIO RT1. HTRADIO RT1 ist dazu berechtigt, im Fall von Verbindungwerbung einen Preisaufschlag vorzunehmen. Im Fall von Kompensationsgeschäften ist eine Weitergabe bzw. Weiterveräußerung der auftragsvertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber an Dritte ausgeschlossen.

1.4 HTRADIO RT1 sichert dem Auftraggeber keinen Konkursausschluss.

1.5 HTRADIO RT1 behält sich vor, Aufträge insbesondere wegen ihres Inhalts, ihrer Form oder aus programmgestalterischen Gründen abzulehnen und/oder dann, wenn ihr Inhalt gegen rechtliche/gesetzliche Bestimmungen, insbesondere medienrechtliche Vorgaben wie Werbichtlinien der Landesmedienanstalten, Bestimmungen zum Jugendschutz und/oder die Grundsätze des Zentralverbandes der Deutschen Werbewirtschaft (ZAW) verstößt und/oder ihr Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde und/oder den Handlungsgrundsätzen und Interessen von HTRADIO RT1 und a.tv widerläufig. Eine derartige Ablehnung bzw. Sperrung/Rücktritt RT1 ausstrahlt und/oder nicht zu erhalten, wenn ein Auftrag bereits und/oder eine (Teil-)Leistung bereits erbracht wurde. Die Gründe einer Ablehnung im Einzelfall werden dem Auftraggeber auf schriftliche Anfrage mitgeteilt. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers HTRADIO RT1 gegenüber resultieren daraus nicht.

1.6 Aufträge sind erst dann verbindlich, wenn HTRADIO RT1 schriftlich eine Auftragsbestätigung erteilt hat.

1.7 Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt ein Vertrag/Auftrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein Werbungstreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Werbeagenturen haben einen Mandatsnachweis zu erbringen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Vertragslaufzeit/Buchung und Rücktritt

2.1 Bereich Rundfunk: Aufträge im Bereich Rundfunk werden von HTRADIO RT1 als Fest- oder Abrufaufträge angenommen und haben in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr ab Auftragserteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Auftraggeber ist zu Abnahme und Vergütung des vertraglich vereinbarten Auftrags innerhalb der vereinbarten Laufzeit verpflichtet. HTRADIO RT1 bucht im Bereich Rundfunk im Fall von Festaufträgen nach Auftragsbestätigung und bei Abrufaufträgen in der Regel nach Abruf durch den Auftraggeber bestimmte Sendeleistungen. Der Buchung und/oder Festauftrag bzw. Abruf muss mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Sendetermin erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei Ausstrahlungen, insbesondere bei Rundfunkproduktionen, die selbstständiger Teil eines Werbeauftrags sind oder sein können, kann HTRADIO RT1 diesen Teil des Auftrages binnen angemessener Frist schriftlich kündigen, wenn eine Einigung über die künstlerische Umsetzung nicht hergestellt werden kann. Ansprüche gegen HTRADIO RT1 kann der Auftraggeber daraus nicht geltend machen. Die Vergütung von bis zu diesem Zeitpunkt von HTRADIO RT1 bereits erbrachten Leistungen wird sofort fällig und ist vom Auftraggeber zu vergüten. Rechnungsstellung erfolgt entsprechend Ziff. 7.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Bereich Rundfunk: Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf seine Gefahr HTRADIO RT1 rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor Ausstrahlung, die sendefähigen Unterlagen, Texte und Sendekopien frei Haus zur Verfügung zu stellen. Bei kurzfristigen Buchungen sind entsprechende Termine zu vereinbaren. Der Auftraggeber trägt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler, das gilt insbesondere bei fernmündlich oder fernschriftlich erteilten Dispositionen und/oder Auftragsbestellungen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Auftragsbestellung verbleibt bei HTRADIO RT1. Eine Auftragsbestätigung besteht nicht. HTRADIO RT1 ist allerdings dazu berechtigt, die angelegerten Materialien zu archivieren und zu vervielfältigen sowie Dritten zu Informationszwecken zu überlassen. Die von HTRADIO RT1 zur Herstellung von Ausstrahlungen, insbesondere von Werbung eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere CD-Roms, DVDs, etc. bleiben, auch wenn sie gesondert dem Auftraggeber gegenüber berechnet werden, Eigentum von HTRADIO RT1 und werden nicht an den Auftraggeber ausgeliefert und/oder ausgehien. Die von HTRADIO RT1 konzipierte, produzierte und gesendete Ausstrahlung darf vom Auftraggeber oder Wertbetreibenden nur bei HTRADIO RT1 ausstrahlt werden. Eine weitere Verbreitung, insbesondere die Verwendung zu Werbezwecken ist – auszugswisewise – untersagt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Bei Verstößen behält sich HTRADIO RT1 die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

3.2 Bereich Online: Der Auftraggeber ist bei eigener Zuverlässigstellung des Werbemittels verpflichtet, dieses ordnungsgemäß, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben von HTRADIO RT1 entsprechend und die URL, auf die das Werbemittel verweisen soll, rechtzeitig und vollständig vor Schaltungsbeginn (mindestens 5 Werktage vor dem im Auftrag angegebenen Termin) anzuliefern sowie sicherzustellen, dass durch die Werbemittel keine Gefahren ausgehen, etwa durch Viren und/oder technische Mängel. Sollten HTRADIO RT1 aus Verweigerung der Verwendung der vom Auftraggeber überlassenen Werbemittel Schäden entstehen, haftet der Auftraggeber für diese einzeln. Eine Pflicht von HTRADIO RT1 zur Aufwahrung des Werbemittels besteht nicht. Kosten von HTRADIO RT1 für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen. Ab dem im Auftrag angegebenen Anlieferungstermin sind Änderungen von Größen, Formaten, Ausstattungen und Platzierungen nicht mehr möglich. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Übermittlung des zur Veröffentlichung bestimmten Materials, insbesondere die Gefahr für den Verlust von Daten, Datenträger, Fotos oder sonstige Unterlagen des Auftraggebers werden ihm nur auf sein Verlangen und auf seine Kosten zurückgesandt. Die Gefahr hierfür trägt der Auftraggeber.

4. Rechte und Freistellungsregelungen

4.1 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der bei HTRADIO RT1 auf Auftrag gegebenen Leistung/en allein verantwortlich. Insbesondere hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass dieser nicht gegen gesetzliche/rechtliche und/oder behördliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstößt und ihre Erbringung für HTRADIO RT1 und a.tv in technisch-qualitativer Hinsicht und/oder aus inhaltlichen Gründen nicht unzumutbar ist. Eine Prüfpflicht von HTRADIO RT1 bezüglich der Rechtmäßigkeit des Auftrags bzw. Werbemittels besteht nicht.

4.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er Inhaber sämtlicher zur Verwertung im Rundfunk, über das Internet und sonstige, derzeit noch nicht bekannte Übertragungs-/Sendemedien erforderlicher Urheber-, Marken-, Nutzungs-, Persönlichkeits-, Wervertungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die auf den von ihm gestellten Trägern und/oder Sendekopien sowie sonstigen Unterlagen ruhen, ist oder über diese verfügen darf. Der Auftraggeber überträgt sämtliche der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an dem Gegenstand der Leistung/en und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang auf HTRADIO RT1. Ferner stellt der Auftraggeber zu den Leistungen/HTRADIO RT1 erbrachten Leistungen, zum Beispiel zum Zweck der Werbung und/oder Kundenberatung in dem dazu erforderlichen Umfang unentgeltlich nutzen kann. Dies gilt insbesondere für die eigene Webseite oder Werbeunterlagen jedweder Art. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung im Einzelfall beschränken oder insgesamt widerrufen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit den zuständigen Wertungsgesellschaften erforderlichen Angaben mitzuteilen. Legt der Auftraggeber diese Angaben HTRADIO RT1 nicht vor, so versichert er damit, dass er ihm in Auftrag gegebene Ausstrahlung keinerlei lizenzpflichtigen Inhalt hat.

4.3 Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von HTRADIO RT1 vorgenommenen Ausstrahlungen und stellt HTRADIO RT1 in diesem Zusammenhang die Interessen der Auftraggeber und/oder Kundenbestände in dem dazu erforderlichen Umfang unentgeltlich nutzen kann. Dies gilt insbesondere für die eigene Webseite oder Werbeunterlagen jedweder Art. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung im Einzelfall beschränken oder insgesamt widerrufen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit den zuständigen Wertungsgesellschaften erforderlichen Angaben mitzuteilen. Legt der Auftraggeber diese Angaben HTRADIO RT1 nicht vor, so versichert er damit, dass er ihm in Auftrag gegebene Ausstrahlung keinerlei lizenzpflichtigen Inhalt hat.

4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit den zuständigen Wertungsgesellschaften erforderlichen Angaben mitzuteilen. Legt der Auftraggeber diese Angaben HTRADIO RT1 nicht vor, so versichert er damit, dass er ihm in Auftrag gegebene Ausstrahlung keinerlei lizenzpflichtigen Inhalt hat.

4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit den zuständigen Wertungsgesellschaften erforderlichen Angaben mitzuteilen. Legt der Auftraggeber diese Angaben HTRADIO RT1 nicht vor, so versichert er damit, dass er ihm in Auftrag gegebene Ausstrahlung keinerlei lizenzpflichtigen Inhalt hat.

4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit den zuständigen Wertungsgesellschaften erforderlichen Angaben mitzuteilen. Legt der Auftraggeber diese Angaben HTRADIO RT1 nicht vor, so versichert er damit, dass er ihm in Auftrag gegebene Ausstrahlung keinerlei lizenzpflichtigen Inhalt hat.

4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Abrechnung mit den zuständigen Wertungsgesellschaften erforderlichen Angaben mitzuteilen. Legt der Auftraggeber diese Angaben HTRADIO RT1 nicht vor, so versichert er damit, dass er ihm in Auftrag gegebene Ausstrahlung keinerlei lizenzpflichtigen Inhalt hat.

Auftrag gegebene Ausstrahlungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht hinreichend nachgekommen ist (vgl. Ziff. 3.), insbesondere wenn Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig, mangelhaft und/oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird HTRADIO RT1 dem Auftraggeber auf Anfrage die Gründe hierfür mitteilen. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt. Seltiges gilt, wenn der Auftraggeber bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht die gesamte vertraglich vereinbarte Sendeleistung und Anzahl der in Auftrag gegebenen Ausstrahlungen in Anspruch nimmt. Etwaige Ansprüche gegenüber HTRADIO RT1 wegen unterbliebener oder fehlerhafter Ausstrahlung im Sinne von Ziff. 5 sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.4 Bereich Online: Im Bereich Online ist die Gewährleistung ferner ausgeschlossen bei Fehlern der Wiedergabe/Darstellung, die hervorgerufen werden durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungs-Soft- und/oder Hard-Ware (z.B. Browser) oder durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch Rechenaussfall aufgrund Systemversagens durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxys (Zwischenspeichern) oder durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert und HTRADIO RT1 diese Fälle nicht zu vertreten hat. Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels hat der Auftraggeber Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Ersatzwerbung hat der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht offenkundig, so stehen dem Auftraggeber bei ungenügender Darstellung/Wiedergabe keine Ansprüche gegen HTRADIO RT1 zu, soweit die ungenügende Darstellung/Wiedergabe hierauf beruht.

5.5 Der Auftraggeber hat die in Auftrag gegebene Ausstrahlung im Bereich Rundfunk im Rahmen der ersten Ausstrahlung sowie wiederholte Werbeschaltungen im Bereich Online nach der ersten Schaltung unverzüglich auf Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und HTRADIO RT1 alle erkennbaren und wesentlichen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen unter genauer Bezeichnung der Beanstandung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die jeweilige Ausstrahlung/Werbeschaltung als vom Auftraggeber genehmigt, damit entfallen sämtliche etwaigen Gewährleistungsansprüche gegen HTRADIO im Bereich Rundfunk; im Bereich Online ist die Haftung von HTRADIO RT1 für solche Mängel auf Nachverfüllung in Form der Nachbesserung bzw. Ersatzveröffentlichung beschränkt. Im Falle des Fehlschlags bzw. der Unmöglichkeit der Nachverfüllung kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Begrenzung von Schadensersatzansprüchen, Verjährung und Abtretbarkeit von Ansprüchen

6.1 Schadensersatzansprüche gegen HTRADIO RT1 sind bei einer leicht fahrlässigen Verletzung nicht vertragsgewässlichen Pflichten ausgeschlossen. Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung von vertragsgewässlichen Pflichten, d.h. von Kardinalspflichten, ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbarer, typischer Sachschadens beschränkt. Maximale Obergrenze ist dafür der vertraglich vereinbarte Netto-Preis der im Einzelfall mangelhaft ausgeführten Leistung/en. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche sind auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen begrenzt. Von diesen Schadensersatzansprüchen bzw. Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von schriftlich erklärten Garantien, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Haftungsfälle nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Diese Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend für Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und/oder Arbeitnehmern bzw. Erfüllungsgehilfen von HTRADIO RT1. 6.2 Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche gegen HTRADIO RT1 und/oder seine gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, in einem Jahr. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn eine vorsätzliche Pflichtverletzung oder die Verletzung einer Garantie vorliegt. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, verjähren Schadensersatzansprüche gegen HTRADIO RT1 und/oder seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ebenfalls innerhalb eines Jahres. 6.3 (Schadensersatz-) Ansprüche gegen HTRADIO RT1 darf der Auftraggeber ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HTRADIO RT1 an Dritte abtreten.

7. Preise, Zahlungsbestimmungen und Fälligkeit

7.1 Hinsichtlich der Vergütung sind die jeweils zur Zeit der Auftragsbestätigung für die jeweilige Leistung geltenden Preisen unter Berücksichtigung der darin genannten Rabatte und Agenturvergütungen maßgeblich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Werbeagenturen erhalten nach Erbringen des Mandatsnachweises eine Agenturprovision in Höhe von 15% des jeweiligen Nettoertragsbetrags, d.h. des Bruttoertragsbetrags abzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie abzüglich evtl. gewährter Rabatte, wenn sie durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs oder der Gewerbeanmeldung ihre Qualifikation als Werbeagentur nachweisen können.

7.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.3 Die Preisberechnung erfolgt in der Regel auf Basis der vom Auftraggeber im Auftrag gegebenen Leistungen/en.

7.4 Änderungen der Preisliste werden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht. Wird im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen, dann gelten die geänderten Preise mit ihrem Inkrafttreten auch für laufende Aufträge, die entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommen sind. Der Auftraggeber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der geänderten Preisliste durch schriftliche Erklärung vom jeweiligen Auftrag/Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zurücktreten. Bereits erfolgte Ausstrahlungen bleiben vom Rücktritt unberührt. Mit dem Inkrafttreten einer neuen Preisliste verlieren die früheren Preislisten ihre Wirksamkeit.

7.5 Die Vergütung wird sofort nach Auftragsbestätigung fällig. War bzw. ist die Leistungserbringung wie vertraglich vereinbart aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gem. Ziff. 3. und/oder aufgrund von Umständen gem. Ziff. 5.1 im Einzelfall nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich, wird die Vergütung gleichwohl sofort nach Auftragsbestätigung fällig. Ruft der Auftraggeber bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht die gesamte vertraglich vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Leistung ab, so ist die Gesamt-Vergütung trotzdem grundsätzlich sofort nach Auftragsbestätigung fällig.

7.6 Rechnungen werden in der Regel jeweils als Sammelrechnung am Monatsende eines laufenden Monats erstellt und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auszugliehen. HTRADIO RT1 behält sich in Einzelfällen und bei Neukunden Vorkasse vor.

7.7 Die Rechnungen von HTRADIO RT1 gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen hat.

7.8 Bei Zahlungsverzug kann HTRADIO RT1 die weitere Ausführung laufender Aufträge bis zur Zahlung zurückstellen und für verbleibende Ausstrahlungen Vorauszahlung verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Verzugszinsen wegen Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt.

7.9 Wird HTRADIO RT1 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers – u. U. erst nach Vertragsabschluss – bekannt oder bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist HTRADIO RT1 dazu berechtigt, jederzeit – auch während der Vertragslaufzeit – die Fortführung des jeweiligen Auftrags ohne Rücksicht auf die ursprünglich vereinbarte Fälligkeit der Gegenleistung nicht ausdrücklich schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen, dann gelten die geänderten Preise mit ihrem Inkrafttreten auch für laufende Aufträge, die entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommen sind. Der Auftraggeber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der geänderten Preisliste durch schriftliche Erklärung vom jeweiligen Auftrag/Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zurücktreten. Bereits erfolgte Ausstrahlungen bleiben vom Rücktritt unberührt. Mit dem Inkrafttreten einer neuen Preisliste verlieren die früheren Preislisten ihre Wirksamkeit.

7.10 Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/oder von HTRADIO RT1 schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

7.11 Besonderheiten bei der Produktion von Ausstrahlungen, insbesondere von Werbespots durch HTRADIO RT1 und a.tv: Soweit von HTRADIO RT1 für den Auftraggeber die Produktion von Ausstrahlungen – insbesondere von Werbespots und Sponsorings – vorgenommen wird, werden alle anfallenden Fremdkosten – z.B. Agenturkosten, etc. – sowie die mit dem Auftraggeber für die jeweilige Produktion vereinbarte Vergütung sofort nach Auftragsbestellung zur Zahlung fällig und dem Auftraggeber getrennt von etwaigen anderen Auftragsleistungen in Rechnung gestellt. Die sofortige Fälligkeit tritt unabhängig von der Ausstrahlung des Werbespots ein. Rechnungsstellung erfolgt nach Ziff. 7.6. Mitschnitts sind spätestens sieben Werktage vor der Ausstrahlung schriftlich zu bestellen und sind kostenpflichtig.

8. Vertraulichkeit

8.1 Parteien sind über die jeweilige Vertragslaufzeit hinaus verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte herauszugeben. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der betroffenen Vertragspartei zu vertreten ist, oder die der betroffenen Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt ferner nicht, soweit eine Vertragspartei bzw. ein Beteiligter gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, Informationen zu offenbaren, sofern eine solche Pflicht vor Offenlegung der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt wird.

9. Datenschutz

9.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzzinformativen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung werden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.rt1.de/datenchutz/>. Bei Geschäftskunden wird die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners, die er bei der Auftragserteilung angegeben hat, für die elektronische Übersendung von Werbung für eigene ähnliche Waren und Dienstleistungen von HTRADIO RT1, verwendet. Der Geschäftskunde/ Ansprechpartner hat das Recht, dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit zu widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden sich im Impressum auf der Webseite von HTRADIO RT1.

10. Off-Air-Leistungen

Für Leistungen, die HTRADIO RT1 dem Auftraggeber im Rahmen von Off-Air-Veranstaltungen mit oder ohne Einbeziehung eines Übertragungswagens zur Verfügung stellt, gelten diese AGB in entsprechender Weise.

11. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden vielmehr im Wege der Auslegung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der/den unwirksamen Bestimmungen erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken. Ergänzungen, Nebenabreden und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

11.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; Augsburg ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.